

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Der Antrag ist **vollständig** auszufüllen und mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen

Bei kurzfristiger Antragstellung (weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn) wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 25,00€ erhoben.

Der Antrag kann bei verspäteter Abgabe oder unvollständiger bzw. falscher Angaben im Antrag auch abgelehnt werden.

Wird von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so muss dies spätestens 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn dem Ordnungsamt mitgeteilt werden.

Sobald die Gestattung erteilt wurde, hat der Erlaubnisinhaber die Erlaubnisgebühr zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung ausfällt oder der Erlaubnisinhaber an dieser nicht teilnimmt.

Es müssen in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Zu den Toiletten sind die Zugänge sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Ferner sind bei Dunkelheit die Wege zu den Toiletten ausreichend zu beleuchten. Entsprechende Hinweisschilder auf die Toiletten sind anzubringen.

1.

Gästezahl	Damentoiletten	Herrentoiletten	Urinalbecken Anzahl	Urinalrinne lfd. m
bis 50	1	1	2	2
über 50 bis 100	2	1	3	2,5
über 100 bis 200	2	2	4	3
über 200 bis 300	3	2	5	3,5
über 300 bis 400	4	3	6	4
ab 400	Festlegung im Einzelfall			
Großveranstaltungen mit mehreren Tausend Besuchern	1 Toilette je 250 Besucher, die sich ergebende Zahl aufteilen zu 2/3 für Damen-WC und 1/3 Herren-WC, zusätzlich entsprechende Anzahl an Urinalen			
bis 10 Beschäftigte	eine Toilette			
über 10 Beschäftigte	entsprechende Anzahl von Toiletten nach Geschlechtern getrennt			

2. Der Ausschank sowie die Musikdarbietungen sind eine halbe Stunde vor Betriebsende einzustellen.

3. Durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen und sonstige akustische Signale/Geräusche darf ein gemäß VDI-Richtlinie 2058 zu bestimmender Mittelungspegel von höchstens 80 dB(A) gemessen im Zelt, nicht überschritten werden.

4. Vor dem Grillbereich ist eine ausreichende Schutzvorrichtung anzubringen.

5. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Bauamt des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes aufzulegen.

6. Eine ausreichende Beleuchtung des Zeltes muss gewährleistet sein. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Gemäß §6 GastG sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, sobald der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet ist. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Es ist dem Inhaber der Erlaubnis besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten hat er alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen; insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz-, sowie sonn- und feiertagsrechtliche Vorschriften; jedoch auch die Benachrichtigung der Polizei bei anbahnenden Störungen.